

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Ratzia Köder BC

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendung: Rodentizider Köder

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller/Lieferant:

Arthur Schopf Hygiene GmbH & Co. KG

Pfaffensteinstraße 1

83115 Neubeuern

Tel. +49 (0) 8035 90260

Fax +49 (0) 8035 9026 – 90

info@schopf-hygiene.de

1.4 Notfallauskunft:

Tel. +49 (0)361 – 730 730 (24h Notrufnummer der Giftinformation Erfurt)

Tel. +49 (0)8035 - 9026 0 (während der Bürozeiten)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Der Stoff ist nicht gemäß CLP-Verordnung eingestuft

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

entfällt

Signalwort: entfällt

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung: Brodifacoum

Gefahrenhinweise: entfällt

Sicherheitshinweise:

P405+P102

Unter Verschluss aufbewahren. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P232 Vor Feuchtigkeit schützen

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P301+P315+P101

BEI VERSCHLÜCKEN: Sofort ärztlichen Rat einholen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

2.3 Sonstige Gefahren






Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

CAS: 56073-10-0 EINECS: 259-980-5	Brodifacoum  AcuteTox.2 ; H300, H310, H330 AcuteTox.3 ; H311, H301  STOT RE 1 ; H372  Aquatic chron. 1, H410	0,005%
CAS: 3734-33-66 EINECS: 223-095-2	Denatonium benzoat  Acute Tox. 4 H332, H302 Skin irrit. 2, H315  Eye irrit 1, H318	0,001%

zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Verunreinigte Kleidung entfernen, betroffene Körperteile mit Wasser gründlich reinigen.

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen, bei Beschwerden Arzt aufsuchen

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife gründlich waschen

Nach Augenkontakt:

Sofort mindestens 15 Minuten unter fließendem Wasser bei gespreizten Augenlidern spülen. Sofort Arzt hinzuziehen

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen, reichlich Wasser trinken, Arzt aufsuchen

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatische Behandlung. Antidot: Vitamin K

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Alle gängigen Löschmittel

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefährdungen durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase. Im Brandfall können sich bilden: Bildung

giftiger und reizender Gase möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

keine

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Gewässer oder ins Erdreich gelangen lassen. Zuständige Behörden bei unfallbedingtem Einleiten informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

aufkehren und ordnungsgemäß entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7,8 und 13 beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Kühl, dunkel und trocken lagern

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten:

TRGS 514 (Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe) beachten: nein

TRG 300 (Druckgaspackungen) beachten: nein

7.3 Spezifische Endanwendung

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Gemeinschaftliche Grenzwerte Das Produkt besitzt keine Anteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Berührung mit der Haut und mit den Augen vermeiden. von Nahrungsmitteln, Getränken, Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz:

Kein Atemschutz notwendig.

Handschutz:

Lösemittel- und laugenbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen.
Handschuhmaterial: Nitril oder Latex

Augenschutz:

Kein Augenschutz notwendig.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Form:	fest
Farbe:	rot
Geruch:	unspezifisch
Zustandsänderung	
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht bestimmt
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Selbstentzündlichkeit:	nicht bestimmt
Explosionsgefahr:	nicht bestimmt
Explosionsgrenzen:	
Untere:	nicht bestimmt
Obere:	nicht bestimmt
Dichte bei 20 °C:	nicht bestimmt
Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser:	nicht wasserlöslich
pH-Wert:	6,2
Viskosität:	
Dynamisch:	nicht bestimmt
Kinematisch:	nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben:

Fettlöslichkeit: Brodifacoum: in Chloroform 0,2 bis 0,5 g/100g; in Aceton, Ethylacetat 0,01-0,1 g/100g²)

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu

erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukten

Nicht bekannt.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute Toxizität:

Oral	LD50	0,32-0,75 mg/kg (Ratte)
Inhalativ	LC50	0,0005-0,005 mg/1/4 h (Ratte)
Dermal	LD50	0,25-0,63 mg/kg (Kaninchen)

Reizung:

nicht reizend

Ätzwirkung:

nicht ätzend

Sensibilisierung:

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Karzinogenität

Mutagenität

Reproduktionstoxizität

Weitere Hinweise:

Brodifacoum ist ein Cumarinderivat und wirkt als Antikoagulans durch Hemmung der Prothrombination (innere Blutungen). Die subchronische Toxizität ist grösser als die akute! NOEL (3 Monate/Ratten) 0,02 ppm/kg Futter

12. Umweltspezifische Angaben

12.1 Toxizität

Nicht bestimmt

12.1 Persistenz und Abbaubarkeit

Brodifacoum wird im Boden umfassend bis zum Endprodukt CO² metabolisiert.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bestimmt

12.4 Mobilität im Boden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw vPvB nicht erfüllt

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Eventuelle Produktreste zur Sammelstelle für Haushaltschemikalien bringen.
Kommunale Vorschriften beachten. Entsorgung grösserer Mengen

Empfehlung:

Genauer Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen Abfallschlüssel: 200119

Ungereinigte Verpackungen:

Restentleerte, nicht ausgetrocknete Gebinde, sind als Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen. Abfallschlüssel: 150110

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland):

Kein Gefahrgut nach oben genannter Verordnung!

ADR/RID-GGVS/E-Klasse:

Kemler-Zahl:

UN-Nummer:

Verpackungsgruppe:

Gefahrzettel:

Bezeichnung des Gutes:

Seeschifftransport IMDG/GGVSee:

IMDG/GGVSee-Klasse:

UN-Nummer:

Label:

Verpackungsgruppe:

EMS-Nummer:

Richtiger technischer Name:

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

ICAO/IATA-Klasse:

UN/ID-Nummer:

Verpackungsgruppe:

Richtiger technischer Name:

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische
Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) :
Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):
Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):
Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:
Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:
Nationale Vorschriften
Wassergefährdungsklasse
Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

15.2Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Siehe Abschnitte/Unterabschnitte 2, 3, 4, 8, 12

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU.
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU.
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 348/20 13.
CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 487/20 13.

Internet

- 1<http://www.baua.de>
- 2<http://www.arbeitssicherheit.de>
- 3<http://gestis.itrust.de>
- 4<http://logkow.cisti.nrc.ca>
- 5<http://www.gischem.de>

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

- H300 Lebensgefahr bei Verschlucken.
- H301 Giftig bei Verschlucken.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken .
- H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.
- H311 Giftig bei Hautkontakt.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H372 Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen) bei längerer oder wiederholter

Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Legende:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO- TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
log Kow	
n.b.	
n.z.	
	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
	nicht bestimmt
	nicht zutreffend
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse